

ENTWURF

**Öffentliche Betrauung der selbständigen Kommunalanstalt
Kreistierheim Böblingen
durch den Landkreis Böblingen
(Betrauungsakt)**

Auf der Grundlage

des

Beschlusses der Kommission

vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind

(2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)

- Freistellungsbeschluss -,

der

Mitteilung der Kommission

vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

(2012/C 8/02, ABI. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der Mitteilung der Kommission

vom 11. Januar 2012

Rahmen der Europäischen Union

für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)

(2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

ENTWURF

und der

Richtlinie 2006/111/EG der Kommission
vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten
und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb
bestimmter Unternehmen

(ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

wird Folgendes verfügt:

§ 1

Sicherstellungsauftrag, Gemeinwohlaufgaben

(1) Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie sind die Landkreise und Kommunen zur Förderung des Tierschutzes berechtigt. Dieser zur allgemeinen Daseinsvorsorge zählende freiwillige kommunale Aufgabe zielt darauf ab, durch die Unterbringung, Versorgung, Betreuung und Vermittlung von Tieren dafür Sorge zu tragen, dass herrenlose, beschlagnahmte, aufgegriffene oder ausgesetzte, aber auch solche Tiere, die von ihren Haltern nicht mehr versorgt werden können, einen dem Tierschutzgedanken entsprechenden Aufenthalt und die erforderliche Pflege erhalten. Zu diesem Aufgabenbereich gehört auch die Vermittlung der Tiere an interessierte Tierliebhaber und der Bau und Betrieb von Tierheimen, in denen die Tiere untergebracht und versorgt werden können bis sie vermittelt werden können.

(2) Der Landkreis Böblingen bedient sich für die Erbringung der in Abs. 1 definierten Aufgaben der selbständigen Kommunalanstalt Kreistierheim Böblingen, die für diese Zwecke gegründet wurde. Die Kreistierheim Böblingen nimmt die in Abs. 1 genannten Aufgaben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung wahr.

(3) Die in Abs. 1 genannte Aufgabe stellt eine klassische Aufgabe der Daseinsvorsorge dar. Aufgrund der Definitionshoheit der Mitgliedstaaten und damit der staatlichen Stellen innerhalb der Mitgliedstaaten für den Begriff der „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI)“ ist anerkannt, dass auch diese Leistung der Daseinsvorsorge eine DAWI mit einem spezifischen Gemeinwohlbezug im Sinne des Europäischen Beihilferechts darstellt.

ENTWURF

§ 2

Betrautes Unternehmen, Art der Dienstleistungen (zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Der Landkreis Böblingen betraut die selbständige Kommunalanstalt Kreistierheim Böblingen mit der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Unterbringung, Versorgung, Betreuung und Vermittlung von herrenlosen, beschlagnahmten, aufgegriffenen und ausgesetzten streunenden Tieren.

(2) Die selbständige Kommunalanstalt Kreistierheim Böblingen erbringt ausschließlich Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI).

§ 3

Dauer der Betrauung (zu Art. 2 Abs. 2 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Die Betrauung der selbständigen Kommunalanstalt Kreistierheim Böblingen erfolgt für den Zeitraum von zwanzig Jahren, da es sich beim Bau des Tierheims um eine Investition handelt, die auf eine deutlich längere Zeit als zehn Jahre abgeschrieben wird. Der Zeitraum beginnt mit Wirksamwerden dieses Betrauungsaktes. Eine wiederholte Betrauung ist zulässig.

(2) Soweit die in § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 dargestellten Aufgaben infolge der fortschreitenden Entwicklung der relevanten Entscheidungspraxis der Europäischen Union oder der europäischen und nationalen Gerichte nicht mehr als DAWI angesehen werden können oder die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses in anderer Weise nicht mehr erfüllt sind, wird der Landkreis Böblingen diesen Betrauungsakt entsprechend anpassen oder beenden oder die Ausgleichsleistungen vor der weiteren Gewährung bei der Europäischen Kommission anmelden.

§ 4

Ausgleichszahlungen (zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Zum Ausgleich der für die mit der Erbringung der DAWI durch die selbständige Kommunalanstalt verbundenen Gemeinwohlverpflichtungen gewährt der Landkreis Böblingen Ausgleichsleistungen im Sinne von Art. 5 des Freistellungsbeschlusses.

E N T W U R F

Insbesondere erbringt der Landkreis Böblingen Ausgleichsleistungen dadurch, dass er die tatsächlichen „Netto-Kosten“ der DAWI, die nicht über Erlöse von Dritten gedeckt sind (Jahresverlust), ausgleicht. Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der selbständigen Kommunalanstalt Kreistierheim Böblingen auf die Ausgleichsleistungen.

(2) Führen nicht vorhersehbare Ereignisse zu einem höheren Bedarf an Ausgleichsleistungen der selbständigen Kommunalanstalt Kreistierheim Böblingen, können auch diese vom Landkreis Böblingen gewährt werden.

(3) Die Ausgleichsleistungen gehen nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtungen verursachten Netto-Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital zu decken. Der Begriff der Kosten entspricht im Rahmen dieses Betrauungsaktes handelsrechtlich dem Begriff der Aufwendungen, derjenige der Einnahmen entspricht handelsrechtlich dem des Ertrags/Erlöses. Für die Ermittlung der Netto-Kosten, der zu berücksichtigenden Einnahmen und des angemessenen Gewinns gilt Art. 5 des Freistellungsbeschlusses in seiner jeweils geltenden Fassung.

(4) Soweit die selbständige Kommunalanstalt Kreistierheim Böblingen sonstige Aufgaben ausübt, die keine DAWI darstellen, muss sie in ihrer Buchführung die Aufwendungen und Erträge in Verbindung mit der Erbringung der DAWI getrennt von allen anderen sonstigen Aufgaben ausweisen. Die selbständige Kommunalanstalt Kreistierheim Böblingen erstellt hierfür eine Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen DAWI direkt zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge jeweils gesondert auszuweisen. Die selbständige Kommunalanstalt Kreistierheim Böblingen muss angeben, nach welchen Parametern die Zuordnung der Aufwendungen und Erträge erfolgt ist.

§ 5

Verbot der Überkompensierung (zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 von allgemeinem wirt-Betrauungsakt Kreistierheim Böblingen – 06/2016.doc

ENTWURF

schaftlichem Interesse entsteht, führt die selbständige Kommunalanstalt Kreistierheim Böblingen den Nachweis über die Verwendung der Mittel jährlich durch den Jahresabschluss und gegebenenfalls die Trennungsrechnung.

(2) Der Landkreis Böblingen fordert die selbständige Kommunalanstalt Kreistierheim Böblingen gegebenenfalls zur Rückzahlung überhöhter Ausgleichsleistungen auf. In einem solchen Fall wird der Landkreis Böblingen die Parameter für die Berechnung der Ausgleichsleistung für die Folgejahre neu festlegen. Übersteigt die Überkompensation den jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 %, kann der Landkreis Böblingen diese auf das nächste Geschäftsjahr übertragen und von der für dieses Geschäftsjahr zu zahlenden Ausgleichsleistung abziehen.

§ 6

Vorhalten von Unterlagen (zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses bzw. den Mitteilungen der EU vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren und verfügbar zu halten.

§ 7

Hinweis auf Grundlagenbeschluss

Der Kreistag des Landkreises Böblingen hat in seiner Sitzung am 00.00.2016 diesen Betrauungsakt beschlossen.

Böblingen, den 00.00.2016

.....

Landrat